



UMWELTBERICHT

nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB

PROJEKT: vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“
Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau

Kurzdarstellung: Das geplante Sondergebiet beinhaltet einen bisher als Acker genutzten Bereich südlich der BAB A92 nahe der Autobahnausfahrt Dingolfing Mitte in der Gemeinde Moosthenning an der Grenze zur Stadt Dingolfing. Die geplante Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung trägt der Zielsetzung Rechnung die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning wird dazu im Parallelverfahren durch Deckblatt 54 geändert. Die erforderlichen Regelungen und Festsetzungen für das Gebiet werden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans getroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 1,38 ha, davon 0,9 ha Sondergebiet mit eingezäunter Freiflächenphotovoltaikanlage. Die restl. Flächen sind eingeplante rahmende Grünflächen zur Eingriffsminimierung und ökologischen Aufwertung und Wegeflächen im Süden des Geltungsbereichs. Über die eingepl. Maßnahmen bezüglich der Gestaltung der PV- Anlage und zur Grünordnung besteht laut Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021 im vorliegenden Fall und in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kein Ausgleichserfordernis, da die Vorgaben (u.a. auf Seite 24 u. 25) eingehalten werden.

Inhalte:

- 1) Einleitung**
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
 - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
 - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzliche Angaben**
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
 - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
 - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
 - d) Quellenangaben

Kurze Zusammenfassung: Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering (bzw. mittel) anzusehen. Die Flächeninanspruchnahme für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs dar. Die Schutzgüter werden nicht gravierend beeinträchtigt bzw. wieder ausgeglichen in der Fläche bzw. werden sogar (bez. Lebensraum) aufgewertet. Es sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage/ der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Stand:
11.05.2022/
05.07.2022

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



1) Einleitung

1a) **Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes**

Das geplante Sondergebiet liegt im Gemeindegebiet von Moosthenning im Landkreis Dingolfing- Landau in der Zone zur Bundesautobahn A92 in räumlicher Nähe zur Autobahnausfahrt Dingolfing Mitte südlich der A92 an der Grenze zur Stadt Dingolfing. Es liegt in den Seitenrandstreifen/ der Zone zu einer Bundesautobahn mit 200 m, in der laut EEG die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen förderfähig ist.

Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst Flurnummern 953, 954 und Teilflächen von Flurnr. 955 und Flurnr. 952 jeweils Gemarkung Lengthal mit ca. 1,38 ha. Hiervon werden als Sondergebiet (SO) – eingezäunter Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 0,9 ha eingeplant. Ca. 0,4 ha sind als rahmende Grünflächen zur Eingriffsminimierung und ökologischen Aufwertung eingeplant. Die restlichen Flächen sind Wegeflächen und Zufahrt/ Zugang. Auf Flurnr. 952 wurde ein Geh- und Fahrrecht notariell gesichert als Anschluss an die öffentliche Wegeerschließung auf Flurnr. 949 Gemarkung Lengthal.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ Gemeinde Moosthenning soll die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage konkret regeln.

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im § 1 (2) des EEG 2021 ist als Ziel formuliert, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf 65 % bis zum Jahr 2030. Nach § 1 (3) ist es ferner Ziel dieses Gesetzes, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet will die Gemeinde Moosthenning einen Beitrag leisten, dieser Zielsetzung nachzukommen in der Zone zur Bundesautobahn A92 und den planungsrechtlichen Rahmen schaffen für die Errichtung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen des Grundstückseigentümers/ Vorhabenträgers unterstützen. Die Fläche ist aus Sicht der Gemeinde für diese Entwicklung gut geeignet wie auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dingolfing- Landau. Im Hinblick auf die ökologische Wertigkeit des Isartals mit diversen Schutzfläche und die möglichen Korridore laut EEG im Landkreis wurde seitens des Landkreises Dingolfing- Landau eine Karte mit Ausschlussflächen Photovoltaik erstellt, die als Anlage zur im Parallelverfahren laufenden Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 54 beigelegt ist. Auf diese wird hier verwiesen.

Größere Freiflächenanlagen, wie die hier geplante, fallen nach EEG unter das Ausschreibungsverfahren. Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments müssen insbesondere den Vorgaben des § 37 EEG entsprechen. Ansonsten ist eine

Vermarktung direkt über die Strombörse möglich.

Im vorliegenden Fall liegen folgende Voraussetzungen nach § 37 (2) EEG zugrunde:

Lage auf einer Fläche,

c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll

Die Anlage geplante umfasst bis 750 kWp, der zeitliche Abstand der Anlage zu weiteren im Gemeindegebiet errichteten umfasst mehr als 2 Jahre.

Es soll eine alsbaldige Konkretisierung und Umsetzung erfolgen.

Durch die eingeplanten Maßnahmen im Bebauungs- und Grünordnungsplan wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Demnach entsteht nach Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021 aufgrund der berücksichtigten Maßnahmen durch Standortwahl, zur Eingriffsminimierung und ökolog. Aufwertung in und um die Anlage keine gesondertes Ausgleichserfordernis.

1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Markt Hofkirchen	Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan vor, der in den Jahren von in den Jahren von 1978- 1986 ausgearbeitet aufgestellt wurde. Es sind mittlerweile bereits einige Deckblätter erstellt worden. Zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 (2) BauGB erforderlich. Parallel zur vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans wird dazu die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 54 durchgeführt.
Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen Im Umgriff der Planung	Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen, jedoch im Gemeindegebiet in der Lage nördlich der Autobahn. Insbesondere das SPA-Gebiet 7341-471.02 Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal und das FFH-Gebiet 7341-371.07 Mettenbacher, Grießenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal). Darüber hinaus sind hier im FinView Wiesen- und Feldbrüterkulissen angegeben.

Amtl. festgesetzte Überschwemmungsgebiete/
Wasserschutzgebiete

Im Umfeld des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Arten- und Biotopschutzprogramm
Landkreis Dingolfing-Landau

Das ABSP formuliert für den konkret betroffenen Bereich keine spezifischen Ziele- keine Verbundachsen oder überregional bedeutsame Lebensräume (laut Zielkarten zum ABSP). (vgl. auch Ausführungen in der Begründung zu Flächennutzungsplan-Deckblatt 54)

Regionalplan
Region 13
(Stand nach der zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 22. April 2021)

Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan keine spezifischen Festsetzungen enthalten. Es sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete betroffen.

Maßgeblich für die Beurteilung sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch
BauGB

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021
Es handelt sich hierbei um die maßgebliche Grundlage für die Bauleitplanung mit den Vorgaben für das Verfahren, bez. Festsetzungen und Überwachung. Hier sind auch die Rahmenbedingungen für den Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB u.a. über Anlage 1 geregelt.
Nach §1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellung und Festsetzungen.

Die Grundlage für die Beurteilung/ Erfordernisse bildet in Bayern der „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung 2003 bzw. Aktualisierung 2021 bzw. im vorliegenden Fall auch den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021.

BayBO

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Nach Art. 3 Abs. 1 sind Anlagen unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen nach Abs. 4 verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

LEP Bayern

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) in Kraft getreten am 1. Januar 2020
Hier werden die Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene geregelt.
Diesem ist mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2021 (BGBl. I S. 3786)

Die BauNVO bestimmt in Deutschland die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, der Bauweise und der überbaubare Grundstücksfläche in Bauleitplänen, die der Planung zugrunde gelegt ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung–PLANZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
Die Verordnung regelt die in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) zu verwendenden Planzeichen, die der Planung zugrunde gelegt ist

Bundesnaturschutzgesetz
BNatSchG

BNatSchG vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 geändert worden ist.
Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes maßgeblich
In §§13 bis 15 wird geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.
Über § 18 BNatSchG ist das Verhältnis zum Baurecht geregelt.

Bayer.
Naturschutzgesetz
BayNatSchG

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

Hier werden zusätzlich bzw. abweichend zum BNatSchG ergänzende Aussagen getroffen v.a. in Art. 8 und 9 bezüglich Kompensation und Meldung ans Ökoflächenkataster.

FFH-Richtlinie	<p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.</p> <p>Die Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG – Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Dieses Netz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten.</p> <p>Anhang IV enthält eine Aufzählung besonders streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten; deren Schutz auch außerhalb der FFH-Gebiete zu gewährleisten ist.</p>
Bundes-Immissionschutzgesetz BlmSchG-	<p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) m.W.v. 01.10.2021 geändert worden ist</p> <p>Die Vorgaben des BlmSchG dienen laut § 1 Absatz 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonst. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen laut § 1 Absatz 2, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden.</p>
Bayer. Waldgesetz (BayWaldG)	<p>Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist</p> <p>Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.</p> <p>Das Gesetz zielt u.a. darauf, die Waldfläche zu erhalten, einen standortgemäßen, möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern/ stärken, die Erzeugung von Holz u.a. zu sichern, die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen u. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.</p>

2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Die aktuelle Bedeutung des Gebietes wird unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	Mensch			
	Erholung	Lage außerhalb von schwerpunkt- mäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten Bereich des Bebauungsplangebiets bisher nicht spezifisch angelegt als Erholungsraum (allenfalls lokale Bedeutung, keine ausgewiesenen Wander- oder Radwege) auch schon bedingt durch Lage direkt neben der stark frequen- tierten Bundesautobahn A92 mit entsprechendem Lärmaufkommen	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit, kein Verlust an Erholungsraum für die Bürger	geringe Bedeutung Es sind keine Schwerpunktbereiche für Freizeit und Erholung im Planungsgebiet vorhanden/ betroffen Das Gebiet ist allenfalls für die örtliche Erholung der ländlichen Bevölkerung in der Umgebung relevant,
	Lärmschutz	Lage in räumlicher Nähe zur Bundesautobahn A92 mit höherer Frequentierung und entsprechendem Lärmaufkommen nur Anliegerverkehr auf Flurwegen ansonsten landwirtschaftliche Nutzungen anschließend	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung; Kaum Veränderung/ durch Planung, die Nutzung als Frei- flächenphotovoltaik- anlage zieht (bis auf die kurze Bauzeit) kein größeres Verkehrs- aufkommen nach sich
	Luftreinhaltung	gewisse Vorbelastung durch anschließende Autobahn mit höherem Verkehrsaufkommen ansonsten lediglich ackerbauliche Nutzung	Keine spez. Empfindlichkeit	geringe Bedeutung
	Schutz vor elektrischen Feldern	Nicht relevant,	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Gemeindegebiet von Moosthenning und im Stadtgebiet von Dingolfing vorhanden	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung
	Mobilität	Vorwiegend Individualverkehr	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung

<p>2</p>	<p>Pflanzen und Tiere</p> <p>Vegetation</p> <p>Fauna</p> <p>Biotope und Vernetzung</p>	<p>Fläche für gepl. Sondergebiet Ist bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt, bzw. ansonsten als Flurweg</p> <p>Fläche für PV- Anlage ist bisher überwiegend als Acker genutzt, naturnahe Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden,</p> <p>wenig (spezifische) Lebensraum-Qualität in dem überplanten Bereich Keine Vorkommen/ keine Brut artenschutzrechtlich relevanter Arten (vgl. Untersuchung)</p> <p>Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich oder in räumlicher Nähe, Lage nicht im Bereich der Feld- oder Wiesenbrüterkulisse</p>	<p>Keine spez. Empfindlichkeit</p> <p>Keine spez. Empfindlichkeit</p> <p>Keine spez. Empfindlichkeit</p>	<p>Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten</p> <p>Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Arten,</p> <p>Geltungsbereich bisher ohne besondere Bedeutung im Biotopverbund</p>
<p>3</p>	<p>Fläche</p>	<p>Bisher. landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) Fläche geht für intensive landwirtschaftliche Nutzung verloren zugunsten der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und umgebender Grünflächen</p> <p>Ca. 0,91 ha für gepl. Sondergebiet-Freiflächenphotovoltaikanlage m. Einzäunung, dient der Gewinnung erneuerbarer Energien (Solarstrom) Restl. Flächen sind als Flächen zur Eingriffsminimierung und zur ökologischen Aufwertung/ Eingrünung (als extensive Wiese m. Hecken, Obst, Säumen und Zusatzstrukturen), extensive Wiesennutzung im Zuge der Pflege weiter möglich,</p>	<p>Mittlere Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit,</p> <p>zeitweiser Flächenverlust durch neue Nutzung, Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung;</p> <p>es werden nur in sehr geringem Umfang Flächen versiegelt, die Bereiche zwischen und um die Modultische bzw. die eingepfl. Grünflächen werden überwiegend als extensive Wiese, Hecken, Obst und Saum-/ Zusatzstrukturen entwickelt und gehen damit nicht insgesamt „verloren“, sondern können sich wieder regenerieren; sie können im Rahmen der Pflege extensiv genutzt werden</p> <p>es werden keine besonders hochwertigen gut geformten landwirtschaftl. Nutzflächen beansprucht; der Boden wird geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz; keine Bodenerosion durch</p>

				fläch. Bodenbedeckung)
4	Boden	anthropogen überprägter Boden; laut Äußerung des Landratsamtes Dingolfing- Landau Abfall- und Bodenschutzrecht sind keine Altlasten zu verzeichnen, das Gebiet liegt im Bereich m. erhöhter Wahrscheinlichkeit höherer Arsengehalte (vgl. dazu weitere Hinweise in der Begründung Kapitel 7)		
	Filterfunktion	Böden mit mittlerer Filterfunktion	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Biotopfunktion	Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten	Keine Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Nutzungsfunktion	landwirtschaftliche Nutzung Böden m. mittlerer Bonität im betroffenen Bereich	(geringe bis) mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung Boden wird kaum versiegelt, bleibt weiterhin offen/ vorh. und steht später nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder zur Verfügung	mittlere Bedeutung und Wertigkeit Fläche steht einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für den Zeitraum des Betriebs der Anlage nicht zur Verfügung, allerdings zur extensiven Nutzung/ Pflege (als Extensivwiese/ -weide) in der Anlage und in den rahmenden Grünflächen; auch darüber hinaus wieder nach Beendigung der Sondergebietsnutzung Während der Nutzung als Sondergebiet wird der Boden geschont
5	Wasser	Wasser kann auf bisher land- und forstwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern	mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung	Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit, Versiegelungsgrad bei der gepl. Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben, damit auch geringe Bedeutung
	Oberflächengewässer	Kein Oberflächengewässer im gepl. Sondergebiet	geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Grundwasser	Grundwasser steht ca. 2 m unter Geländeoberkante an; Grundwasser wird nicht berührt	Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Nutzungsfunktion	Kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet	mittlere Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung, Grundwasser/ Wasserhaushalt wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt

6	Klima / Luft	Bisher landwirtschaftlich genutzte Lage Fläche ohne besondere Bedeutung für Klima, kein Kaltluftentstehungs- oder -abflussgebiet o.ä. mehr	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung; Geringfügige Erwärmung zu erwarten, allerdings Ausgleich durch berücksichtigte Grünflächen in und um Anlage
7	Kultur – und Sachgüter			
	Denkmäler	Keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich und näherem Umgriff vorhanden	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Orts- und Landschaftsbild	Einsehbarkeit nur in einem kurzen, engen Umgriff überhaupt möglich, lediglich von Autobahn und Staatsstraße in ganz kurzem Bereich einsehbar, in räumlicher Nähe bereits weitere PV- Anlagen bzw. großflächiges Industriegebiet vorhanden	Keine spezielle Empfindlichkeit	überwiegend geringe Bedeutung und Wertigkeit aufgrund der Lage und anschließenden Nutzungen

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bisherigen Nutzung - v.a. landwirtschaftlich als Acker- und der Lage lässt sich festhalten, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringe (bis mittlere) Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung/ „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche als Acker genutzt und ohne extensive Wiese und Strukturen. Es könnte die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage nicht errichtet werden, die dem LEP –Ziel 6.2.1 Rechnung trägt, nachdem erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. auch Ziel EEG), und zwar in einer Lage, in der die Auswirkungen auf die Schutzgüter ohne erhebliche Beeinträchtigung sind.

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	Mensch Erholung	Flächeninanspruchnahme für neue Nutzung als PV-Anlage, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten und ohne aufgewiesene Wander- und	Keine gravierende Verschlechterung gegenüber Bestand

	Lärmschutz	<p>Radwege; auch wegen der Lärmeinwirkung von der Autobahn her diesbezüglich weniger interessant, ggfs. örtl. Nutzung zum Spazieren gehen dann nicht nur Blick auf techn. Anlage sondern auch auf differenzierte Strukturen zur ökologischen Aufwertung</p> <p>Zone ist mitgeprägt von der Lärmentwicklung entlang der Bundesautobahn,</p> <p>Keine gravierende Veränderung gegenüber dem Bestand</p> <p>gepl. Solarstromanlage zieht sehr geringes Verkehrs- und damit auch Lärmaufkommen nach sich; hauptsächlich während der kurzen Bauphase Zunahme, ansonsten kein zusätzlicher Verkehr durch gepl. neue Nutzung</p> <p>Anlage selbst produziert keinen bzw. kaum Lärm (ggfs. allenfalls leichtes Surren v. Wechselrichter) und liegt ohnehin in der Lärmzone zur BAB und ist abgerückt von der Bebauung, so dass auch hierdurch keine bzw. keine wesentl. Veränderung bedingt wird</p>	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Schutz vor elektrischen Feldern	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, bleiben auf den Anlagenbereich beschränkt	----
	Versorgung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Verbesserung der Stromversorgung
	Mobilität	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Keine Veränderung
	Schutz vor Blendung/ Verkehrssicherheit auf der BAB/ Staatsstraße	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Keine Gefährdung des Verkehrs durch Blendung (aufgrund Lage/ Entfernung zu BAB/ Ausrichtung der Modultische) zu erwarten, dies wurde durch das von IFB Eigenschenk erstellte Blendgutachten v. 25.07.2022 bestätigt (vgl. Anlage 3 zur Begründung des BBP/GOP)
2	Pflanzen/ Tiere		
	Vegetation	Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen/ kleine	Keine gravierende Veränderung bzw. Verschlechterung gegenüber

	<p>Fauna</p> <p>Biotope und Vernetzung</p>	<p>Gebäude wie Wechselrichter/ Trafo Zufahrten, Modultische und erforderliche Einzäunung statt bisheriger Ackernutzung</p> <p>Randliche Flächen werden überwiegend als extensive Grünflächen und naturnah entwickelt</p> <p>jedoch insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen auch im mit Modulen bestücktem Bereich, im Zuge der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und über die Schaffung der rahmenden Grünflächen mit Extensivwiese, Hecken, Säumen, Obstwiese und Sonderstrukturen</p> <p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung,</p> <p>jedoch insgesamt deutliche Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich), Extensivwiese, Säume, Hecken, Obstwiese, Zusatzstrukturen, Lage ohne artenschutzrechtl. Konflikte Keine Feldbrütervorkommen/-brut auf der Fläche (laut Erfassung Anlage 2)</p> <p>Keine kartierten Biotope und auch nicht in Feld- und Wiesenbrüterkulisse im Geltungsbereich und damit auch nicht betroffen; Fläche bisher ohne Bedeutung im Biotopverbund, Gegenüber Ausgangssituation Aufwertung durch Zunahme extensiver Strukturen</p>	<p>Bestand,</p> <p>Vielfalt der Vegetationsstrukturen wird erhöht und ergänzt durch extensive und naturnahe Ausbildungen tw. in der gepl. Anlage und v.a. über die eingeplanten Maßnahmen um die Anlage zur Eingriffsminimierung und ökologischen Aufwertung (Extensivwiese, Säume, naturnahe Gehölzstrukturen, Zusatzstrukturen)</p> <p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Verbesserung durch eingepl. Ausgleichsmaßnahme und weitere eingriffsminimierende Maßnahmen mit Extensivwiese, Saum, Hecken, Obstwiese, Zusatzstrukturen, insgesamt Aufwertung/ Ergänzung, eine zusätzliche Kulissenbildung auf das Wiesenbrütergebiet entsteht nicht aus der Planung</p> <p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, es entsteht über die eingeplanten Maßnahmen in und um die Solaranlage ein kleinflächiger Verbund versch. naturnaher Teillebensräume,</p>
<p>3</p>	<p>Fläche</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.</p>	<p>landwirtschaftliche bisher als Acker genutzte Flächen gehen verloren, werden beansprucht für eine andere Nutzung/ zur Erzeugung von erneuerbaren Energien/ Solarstrom,</p> <p>es werden hier keine besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit gutem Flächenzuschnitt beansprucht</p> <p>diese Flächen werden auch nicht insgesamt entzogen oder versiegelt, sondern erhalten eine flächige Bodenbedeckung durch Ansaat der Flächen sowohl im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage als auch im Bereich der eingepl. Begrünungsmaßnahmen um die</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung, kein Verlust besonders hochwertiger landwirtschaftlicher, gut geformter Nutzflächen</p> <p>Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung und werden nicht insgesamt entzogen oder versiegelt;</p> <p>auch während der Dauer des Betriebs sind die Flächen nicht insgesamt entzogen, sondern tw. landwirtschaftlich extensiv in Form der Pflege nutzbar.</p>

		<p>eingezäunte Anlage. Diese stehen einer allerdings extensiven Nutzung (= Pflege) zu Verfügung. Dies entspricht auch den Zielen des Vorhabenträgers/ Grundstückseigners und Landwirts, der auch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne der Naturschutzprogramme extensiver nutzen will.</p>	
4	Boden	<p>laut Äußerung des Landratsamtes Dingolfing- Landau Abfall- und Bodenschutzrecht soll das Bodenmaterial (wegen mögl. erhöhter Arsengehalte möglichst in der Fläche bleiben, ansonsten sind entsprechende Auflagen bez. Beprobung usw. einzuhalten (vgl. dazu weitere Hinweise in der Begründung Kapitel 7)</p>	<p>Das Bodenmaterial ist zum Verbleib auf der Fläche geplant, so dass sich daraus keine Verschlechterung gegenüber dem Bestand ergibt.</p>
	Filterfunktion	<p>Geringe Bodenversiegelung durch Bebauung u. befestigte Flächen</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>
	Biotopfunktion	<p>-</p>	<p>----</p>
	Nutzungsfunktion	<p>landwirtschaftliche Nutzflächen gehen teilweise und temporär verloren, sind allerdings nach Rückbau der Anlage wieder möglich, außerdem sind während der Betriebsdauer extensiv als Wiese/ Weide nutzbare Flächen vorhanden, Boden kann sich erholen während der PV- Nutzung</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>
5	Wasser		
	Oberflächenwässer/-gewässer	<p>Keine Oberflächengewässer direkt betroffen</p> <p>kurzfristig/ geringfügig etwas mehr oberflächl. Abfluss (von Modulen, kleinen Betriebsgebäuden) möglich, der dann allerdings gleich wieder direkt oberflächlich versickern kann in den Wiesenflächen in der Anlage, Fläche bleibt auch innerhalb der Anlage überwiegend ganzjährig bewachsen, umliegend zudem weitere extensive Wiesenflächen (Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich) mit Aufnahme/ Versickerung/ Verdunstung vor Ort,</p> <p>durch extensive Wiesen keine Einträge von Abschwemmungen/ Nährstoffen, die Gewässer/ Grundwasser belasten könnten, sondern Aufwertung Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten (Gründung/ Pfosten der Anlage reichen ca. 1,5 m in Boden, Grundwasserspiegel liegt bei</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>

		ca. 2 m unter GOK Keine Verschlechterung bezüglich Grundwasserneubildung, Oberflächenwasser kann weiterhin versickern.	aufgrund der Bauweise und der geplanten extensiven Flächennutzung sind hierdurch keine Gefährdungen/ Beeinträchtigungen zu verzeichnen
6	Klima/Luft	Geringfügig stärkere Aufheizung durch mit Modulen usw. überbaute Flächen, allerdings extensive Grünflächen in und um die Anlage, die ausgleichend wirken Lage nicht im Kaltluftentstehungsgebiet bzw. keine Beeinträchtigung bezüglich Kaltluftabfluss, Bereich nicht besonders relevant bez. Klima	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand; Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren / geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)
7	Kulturgüter Denkmäler Orts- und Landschaftsbild	Bau- und Bodendenkmäler sind hier nicht ausgewiesen bzw. in räumlicher Nähe vorhanden, evtl. Funde könnten allerdings bei Erdarbeiten zutage kommen Auf Ortsbilder keine gravierende Veränderung, Orts- und Landschaftsbild ist hier schon geprägt durch industrielle Entwicklung, Autobahn und best. Freiflächenanlagen neben der noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung Einsehbarkeit nur in einem kurzen, engen Umgriff überhaupt möglich, lediglich von Autobahn und Staatsstraße in ganz kurzem Bereich einsehbar, auch von Salitersheim ist der Bereich kaum einzusehen bzw. auf Salitersheim ist er kaum wirksam; In räumlicher Nähe ist die Landschaft bereits verändert durch großflächiges Industriegebiet u. best. PV- Anlagen; in Richtung Autobahn nach Norden bzw. nach Osten Richtung Staatstraße und nach Süden Richtung Salitersheim sind zudem rahmende Eingrünungsmaßnahmen zur besseren Einfügung eingeplant.	- keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand - Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand, insgesamt nur wenig einsehbar und wirksam auf Landschafts- und Ortsbild

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien/ Technik und Rammen oder Schrauben der Punktfundamente für

Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/ Entwicklung der rahmenden Grünflächen und der eingriffsminimierenden Maßnahmen / der Pflege stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden, es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet.

Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter durch Kumulierung zu erwarten, zum einen aufgrund der abgesetzten Lage zu anderen Maßnahmen im Gemeindegebiet von Moosthenning und der überwiegend landwirtschaftl. genutzten Lage nördlich der A92.

Im Bereich südlich der A92 sind im Gebiet der Stadt Dingolfing schon auf einer Länge von zusammen ca. 1 km Freiflächenphotovoltaikanlagen teils mit rahmenden Grünflächen/ Gehölzpflanzungen geschaffen, die gegenüber der hier gepl. Lage durch die ehem. Straße von Dingolfing – Salitersheim Richtung Gemeinde Moosthenning / Unterhollerau durch die begleitenden Gehölzstrukturen (Allee und Hecke) etwas abgetrennt ist. Die nächste Zäsur ist über die Staatstraße St 2111 gegeben, an die dann westlich großflächige Industriegebietsflächen auf über 1 km Länge anschließen. Der Bereich entlang der BAB A92 und bei Salitersheim ist hier bereits geprägt durch Freiflächenanlagen. Eine Ergänzung in diesem Bereich/ Lückenschluss ist hier sowohl aus naturschutzfachlichen Gründen in der eingep. Lage geeignet und ohne Probleme bez. Kumulierung bzw. bezüglich der städtebaulichen Entwicklung.

Mit der gepl. Anlage kann das vorliegende Potential zu Einspeisung in nächster Nähe und in der gepl. Größenordnung genutzt werden, was im Hinblick auf die Netzkapazitäten / Versorgung günstig zu beurteilen ist. Es wirkt sich auch die kleinflächige ergänzende Ausdehnung der gepl. Freiflächenanlagen hier um die kurze Länge von ca. 150 m auch nicht weiter störend aus in der Zone südlich der BAB bezüglich Landschafts- und Ortsbild, die bereits geprägt durch die entwickelten Freiflächenphotovoltaikanlagen und die großflächige Industriegebietsentwicklung, während dies in der Lage nördlich der BAB aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit und des Landschaftsbildes mit einer stärkeren Prägung durch naturnahe Strukturen und Landwirtschaft hier eher eine Belastung darstellen würde. Es sind keine weiteren Vorhaben/ Planungen im Umfeld der hier geplanten Anlage bekannt, durch die und mit diesen zusammen etwaige Umweltprobleme zu erwarten wären.

Die geplante Entwicklung würde insbesondere eine weitere Steigerung der Versorgung mit erneuerbaren Energien bringen was auch den Zielen des EEG und der Klimaziele der Bundesregierung Rechnung trägt (und mit einer Einspeisung in das Netz in räumlicher Nähe und in der Nähe zu großen Verbrauchern).

Auswirkungen auf das Klima

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/ geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

Zusammenfassende Beurteilung

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den

Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG; LEP). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

2c) gepl. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert u. ausgeglichen werden sollen

- Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Es sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs-, Minimierungs- als auch Aufwertungsmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten bzw. darüber hinaus eine ökologische Aufwertung zu schaffen.

- Vermeidungsmaßnahmen

Die Planung sieht die Nutzung einer Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in einer vorbelasteten Zone zur Bundesautobahn A92 laut EEG vor, und hier insbesondere in einer Lage, in der keine ökologisch besonders wertvollen Flächen /Strukturen beeinträchtigt werden und die auch nicht weiträumig auf das Orts- und Landschaftsbild wirkt bzw. wo auch sonst. Schutzgüter nicht wesentlich verändert/ beeinträchtigt werden.

Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung beinhaltet zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/ weiterzuentwickeln. Auch bei Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage gehen die Flächen nicht dauerhaft (bei Rückbau) bzw. ganz für die Nutzung verloren gehen (extensive Wiesennutzung Mahd oder Beweidung in der Anlage und darum herum und in den eingekl. Rahmenden Grünflächen).

Bei den gepl. Solarparkflächen sind keine ökologisch wertvollen Bereiche (wie kartierte Biotope, wertvolle, naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume) betroffen.

- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung an sich nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils ein kleines Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Trafo o.ä.) und Zufahrten dazu. Der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt
- die Impfung/ Ansaat mit Regiosaatgut, keine Düngung oder Spritzmitteleinsatz im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage und Pflege durch Mahd oder Beweidung
- Berücksichtigung ausreichender Abstände der Modultischreihen untereinander und Abstände der Modultische vom Boden, um eine artenreiche Entwicklung der Extensivwiese zu fördern
- die Erhaltung der Durchlässigkeit für Kleintiere durch Zaunausbildung mit Bodenabstand und Aufwertung durch die eingepflanzten Grünflächen um die eingezäunte Anlage

- Berücksichtigung von Puffer- bzw. Abstandszonen zu Wegen und anschließenden bleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen

- **keine erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich/ allerdings eingeplante Aufwertungsmaßnahmen zur Förderung der Strukturvielfalt in und um die geplante Anlage**

Nach den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ entsteht bei Einhaltung der Maßgaben (insbesondere auf Seite 24/ 25) mit Entwicklung eines arten- und blütenreichen Grünlands auch in der eingezäunten Anlage kein Ausgleichsflächenbedarf. Allerdings sind im Sinne einer ökologischen Aufwertung in Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde und im Sinne des EULE-Projekts (Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende) der Regionalwerke Bodenkirchen mit dem Ziel „Energie ernten und gleichzeitig die Artenvielfalt fördern“ rahmend um die Anlage extensive Wiesen- und Saumzone, mesophile Hecken und Obstwiese und Zusatzstrukturen wie Reptilienhabitats/ Steinhäufen und Benjeshecken mit eingeplant.

Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Betrachtet man also die aufgrund des EEG-Gesetzes mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen
 - Konversionsflächen
 - Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen
 - und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, (bzw. nach der Länderöffnungsklausel seit 2017 nun auch in beschränktem Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten)
- so gibt es nach diesen Kriterien im Gemeindegebiet von Moosthenning nur die Möglichkeit der Anlage im 200 m Korridor entlang des BAB A92.

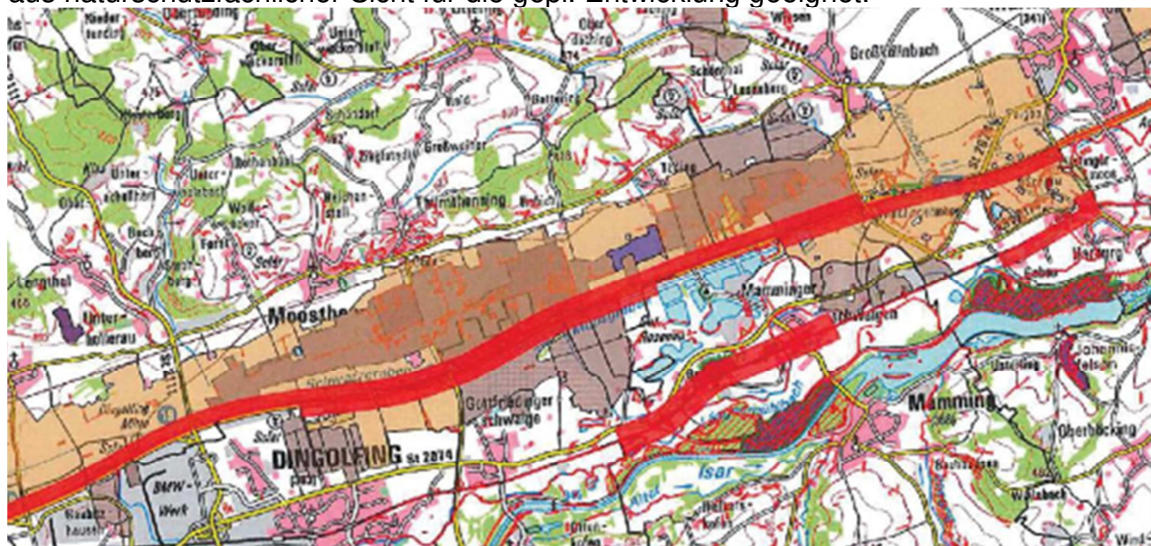
Nördlich der Autobahn reicht das Gemeindegebiet in Teilen nicht bis an die Autobahn heran oder nur ganz geringfügig in den 200 m Korridor. Außerdem - und das ist hier ein wesentlicher Faktor - sind hier die Flächen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Regionalplan ausgewiesen bzw. ein größerer Teil auch als SPA- bzw. FFH- Gebiet festgelegt, so dass diese zu den Ausschlussflächen in Sachen Freiflächenphotovoltaikanlagen zählen entsprechend der Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und nach Einstufung des Landkreises Dingolfing- Landau.

Lediglich in 2 kurzen Abschnitten reicht das Gemeindegebiet von Moosthenning südlich der Autobahn, und zwar in der hier beplanten Lage bei der Ausfahrt Dingolfing Mitte und am östlichen Rand des Gemeindegebiets.

Der westl. Teilbereich ist bereits durch das BMW- Werksgelände anderweitig genutzt. Der Bereich östlich der Staatsstraße 2111, in dem auch das Sondergebiet geplant ist, ist hier bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt. Östlich anschließend im Gemeindegebiet der Stadt Dingolfing befinden sich bereits einige Freiflächenanlagen

Der 2. Bereich befindet sich im östlichen Teil des Gemeindegebiets. Dieser Bereich ist bisher auch noch überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt bzw. m. einer Wald-/ Gehölzfläche in der Übergangszone zu den Kiesweihern/ Vorranggebiet für Kies/ Sand.

Der Landkreis Dingolfing- Landau Untere Naturschutzbehörde hat im Hinblick auf die durch das Landkreisgebiet führende BAB A92 und die Eisenbahnlinie München- Passau, an denen laut EEG und LEP vornehmlich Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt werden können, und die wertvollen Schutzgebietsflächen, Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissen in einer Karte „Ausschlussflächen Photovoltaikanlagen“ (Stand 22.04.2021, aktualisiert 24.02.2022) zusammengestellt. In dieser (vgl. auch Anlage 1 zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 54) liegt der hier beplante Bereich außerhalb der Ausschlussflächen und ist aus naturschutzfachlicher Sicht für die gepl. Entwicklung geeignet.



Auch die östlich davon anschließenden Flächen/ bisherigen Ackerflächen bis zur Allee/ Hecke und weiteren anschließenden Freiflächenphotovoltaikanlagen wären ähnlich geeignet. Der 2. Bereich südlich der Autobahn im Osten des Gemeindegebiets von Moosthenning ist hier im 200 m Korridor Teil der „Ausschlussflächen“, wie auch der gesamte Streifen im Norden entlang der A92 im Gemeindegebiet von Moosthenning.

Theoretisch wäre auch eine Entwicklung im östlichen Teil bzw. eine insgesamt Beplanung des ca. 300 m langen Streifens der Flurlage östlich der Staatsstraße möglich, allerdings ist die Einspeisemöglichkeit in nächster Nähe ca. auf die hier gepl. Größenordnung (einer 750 kWp- Anlage beschränkt). Außerdem ist eine Umsetzung entsprechend EEG nur für eine kleinere Anlage wie die hier geplante ohne Ausschreibung möglich. Der östliche bzw. westl. Teil der Lage zwischen der Staatsstraße und den bereits bestehenden PV- Anlagen wären annähernd gleich gut geeignet für die Entwicklung.

Allerdings ist die hier konkret gewählte Lage aufgrund der kürzeren Strecke zum Einspeisepunkt etwas günstiger zu beurteilen und dass der Vorhabenträger auch Eigentümer der Fläche ist, abgesehen davon, dass die östlichen davon gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen auch eine günstigere Form zur Bewirtschaftung haben.

Durch die eingeplanten Maßnahmen um die geplante Anlage in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Einbindung verbessert und eine weitere ökologische Aufwertung und Erhöhung der Diversität erzielt und insgesamt eine größere extensive Fläche (ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz) geschaffen.

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben)

für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3) Zusätzliche Angaben

3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichmaßnahmen bildet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend Leitfaden des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 1999/ Jan. 2003 bzw. die Aktualisierung im Dez. 2021. Speziell zur Anwendung bezüglich Freiflächenphotovoltaik sind dazu in den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ Ausführungen zur spezifischen Anwendung der Eingriffsregelung gegeben: Demnach entsteht bei Einhaltung der dortigen Maßgaben (v.a. Seite 24/ 25) und der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kein Ausgleichsflächenbedarf. Zum Projekt wurde eine artenschutzfachliche Untersuchung bezüglich Bodenbrüter durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen, Stand 11.Mai 2022 durchgeführt. Von Büro IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf, Stand 25.07.2022 wurde ein Blendgutachten erstellt. Sonstige spezielle Gutachten/ Untersuchungen liegen nach unserem Informationsstand nicht vor.

3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der damit überwiegend geringen bzw. nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen verpflichtend erforderlich.

Allerdings ist besonderer Wert auf eine Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen. Dazu gehört auch die Gestaltung und langfristige Pflege der Grünflächen.

3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche und ohne Vorkommen bzw. Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume/ Strukturen ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering (bis mittel) anzusehen.

Nach den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ entsteht bei Einhaltung der planerischen Maßgaben (v.a. Seite 24/ 25) mit Entwicklung eines arten- und blütenreichen Grünlands auch in der eingezäunten Anlage kein Ausgleichsflächenbedarf.

Die Fläche ist nicht besonders wirksam auf das Landschafts- und Ortsbild, vorbelastet durch

die Bundesautobahn und bisher als Acker genutzt ohne weitere Lebensräume. Es wird im Zuge der Planung gegenüber dem Ist- Zustand eine Zunahme extensiver Strukturen und damit eine Aufwertung bez. Schutzgüter Arten und Lebensräume erreicht. Diese dienen auch dem Bodenschutz und dem Wasserhaushalt, zum klimat. Ausgleich/ Verbesserung. Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Zielen des EEG und damit auch den Klimaschutzzielen Rechnung getragen und zwar in einer Lage, in der durch diese Entwicklung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets in Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

3d) Quellenangaben

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 geändert worden ist

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayWaldG: Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dingolfing- Landau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland, Schutzgebiete und weitere umweltbez. Informationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Juni 2021, Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND

UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENER; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 13 Landshut (Stand nach der zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 22. April 2021)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) in Kraft getreten am 1. Januar 2020

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

Karte „Ausschlussflächen Photovoltaik“ Landkreis Dingolfing- Landau, 22.04.2021 aktualisiert 24.02.2022

Artenschutzfachliche Untersuchung Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche) zum gepl. „Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“, Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen, Stand 11.Mai 2022

Blendgutachten „Solarpark Moosthenning südl. BAB A 92“, Gemeinde Moosthenning, Lkrs. Dingolfing-Landau erstellt von IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf (Auftrag Nr. 3221073 Projekt Nr. 2022-2076, Stand 25.07.2022

Wallersdorf, 11.05.2022/ 05.07.2022



The image shows a circular professional seal of the Bayerische Architektenkammer (BAAK) and a handwritten signature. The seal contains the text: 'BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER', 'LANDSCHAFTS-ARCHITEKT', 'BAAK', and '152013'. The signature is written in black ink over the seal.

Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin, Wallersdorf